

**Ordnung für Formwertrichter
(CanAm, CDKA, DKGNA, NADKC)
anerkannt vom Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. (DKV)
beschlossen auf der Hauptversammlung am 22.03.2025 in Bad Salzschlirf**



Die folgenden Regeln für nicht von der FCI anerkannte Formwertrichter (FR) wurden in Abstimmung mit dem Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. Deutschland entwickelt.
FR dürfen auf vereinsinternen Zuchtschauen richten und Zucht- und Prüfungsnoten vergeben. Sie dürfen keine FCI-Titel oder Anwartschaften (CAC, CACIB) vergeben.
Die Zucht des Deutsch-Kurzhaar ist eng mit der Leistung und dem Einsatz der Hunde für die vielseitige Jagd verbunden. Daher müssen Formwertrichter besondere Anforderungen erfüllen und besondere Qualifikationen erfüllen.

§ 1 Organisation des Formwertrichterwesens

1. Formwertrichterobmann

Jeder Verein muss einen Formwertrichterobmann ernennen. Diese Person muss Zuchtrichter (FR oder SZR) sein und kommuniziert FR-Richterangelegenheiten mit dem DKV. Er ist dafür verantwortlich, zu prüfen, ob eine Person, die sich als Anwarter bewirbt, alle Voraussetzungen für die zukünftige Tätigkeit als Formwertrichter erfüllt. Er leitet und kontrolliert die Ausbildung der Anwarter.

2. Richterobmänner berechtigt zur Ausbildung von Anwartern

Nur Richter mit mindestens 2-jähriger Praxis als Spezialzuchtrichter/Formwertrichter dürfen Anwarter betreuen.

§ 2 Aufgaben des Formwertrichters

FR sind berechtigt, auf Zuchtschauen und Prüfungen Fehler festzustellen, die Hunde gemäß dem FCI-Standard Nr. 119 und der DKV-Zucht- und Ausstellungsordnung von der Zucht ausschließen, und zuchtzulassungsrelevante Bewertungen zu vergeben.

§ 3 Voraussetzungen und Ausbildung zum Formwertrichter (FR)

1. Voraussetzungen für die Anmeldung als Anwarter und die Tätigkeit als Formwertrichter sind:

- a) die Mitgliedschaft in einem dem DKV angeschlossenen Verein seit mindestens 5 Jahren,
- b) die Anerkennung als Verbandsrichter (VR) des JGHV.

2. Die Bewerbung für die Anwarterschaft ist an den zuständigen Vereinsvorsitzenden zu richten und an den Formwertrichterobmann weiterzuleiten. Über die Annahme der Bewerbung entscheidet der Vereinsvorstand.

3. Praxis und Ausbildung des Anwarters

Ein Anwarter muss mindestens folgende Leistungen nachweisen:

- a) 6 Anwartschaften auf 6 verschiedenen Zuchtschauen von mindestens 2 verschiedenen Vereinen und unter mindestens 2 verschiedenen Richterobmännern. Insgesamt müssen 50 DK beschrieben werden.
- b) Nach den ersten beiden Anwartschaften ist ein schriftlicher Bericht an den Richterobmann abzugeben. Dieser muss die Leistung des Anwarters im Ring und die Qualität des schriftlichen Berichts beurteilen. Diese Beurteilung ist an den zuständigen Vorsitzenden weiterzuleiten.
- c) Bei der 5. und 6. Ausbildung müssen mindestens 3 verschiedene DK schriftlich beschrieben und benotet werden und diese Unterlagen werden dem Richterobmann übergeben, bevor die

Richtergruppe ihre Benotung bekannt gibt. Beide Unterlagen, die Beschreibung des Anwärters und die Beschreibung dieser Hunde durch die Richtergruppe müssen an den zuständigen Vorsitzenden geschickt werden.

d) Während seiner Ausbildung soll der Anwärter an geeigneten Seminaren teilnehmen, um sein Wissen über Hunde und insbesondere DK zu erweitern.

§ 4 Ernennung zum Formwertrichter (FR)

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen sind sämtliche Berichte und schriftliche Bewertungen des Richteranwärters im Original, vom Richterobmann des Vereins an den Verbandszuchtwart zu senden, der die Zulassung zur Abschlussprüfung bestätigt.

Diese besteht aus zwei Teilen:

a) Praktische Prüfung (Diese ist abzulegen bei einer Dr. Kleemann-Zuchtausleseprüfung oder einer IKP) Die Anwärter müssen während der Formwertbeurteilung als Anwärter tätig sein. Hier müssen 4 Rüden und 4 Hündinnen bewertet und einem vom DK-Verband ernannten Richterobmann beschrieben werden)

b) Schriftliche Prüfung im Anschluss an die Formwertbeurteilung bei einer Dr. Kleemann-Zuchtausleseprüfung oder IKP (40 DK-rassespezifische Fragen müssen beantwortet werden). Die Fragen decken folgende Bereiche ab: Farbgenetik, Anatomie, Rassestandard, Zuchtordnung, Ausstellungsordnung des DKV. 75% der Antworten müssen richtig sein. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter mit Zertifikat ernannt und in die Zuchtrichterliste des Vereins eingetragen. Diese Liste ist dem DKV zusammen mit dem jährlichen Vereinsbericht vorzulegen. Hat der Anwärter die praktische oder schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann er diese einmal wiederholen. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen sind sämtliche Berichte und schriftliche Bewertungen des Richteranwärters im Original, vom Richterobmann des Vereins an den Verbandszuchtwart (oder Obmann für das Prüfungswesen) zu senden, der die Zulassung zur Abschlussprüfung bestätigt.

§ 5 Tätigkeit als Formwertrichter (FR)

1. Der FR hat das Kollegialitätsprinzip zu beachten und darf insbesondere die Praxis oder Bewertung eines anderen FR oder SZR nicht öffentlich kritisieren.

2. Ein FR darf keinen Hund auf einer Veranstaltung anmelden oder führen, auf der er als FR tätig ist. Gleiches gilt für Anwärter.

3. Ein FR darf keinen Hund beurteilen, der sich im eigenen (vollständigen oder teilweisen) Besitz oder im Besitz von Verwandten oder Partnern ersten Grades befindet, die im selben Haushalt wie er leben.

§ 6 Verlust der Formwertrichterlizenz

Die Formwertrichterbestellung kann vom zuständigen Verein vorübergehend oder dauerhaft widerrufen werden, wenn der Richter

- a) nicht mehr Mitglied eines DK-Vereins ist
- b) seine JGHV VR-Richterlizenz verloren hat oder diese ruht
- c) gegen Regeln oder Vorschriften eines Vereins oder des DKV verstoßen hat
- d) gegen die Regeln der guten Berufsausübung als Formwertrichter verstoßen hat, insbesondere wenn er sich öffentlich über die Bewertung eines anderen Spezialzuchtrichters/Formwertrichters geäußert hat.

Der Verlust der Lizenz ist dem DKV unverzüglich mitzuteilen.